## **ZBB 2014, 152**

AktG §§ 123, 130, 131, 241, 243, 312; FMStBG § 7d

Kein unzulässiger Sondervorteil des SoFFin durch Kapitalerhöhung zur Rückführung seiner stillen Einlage ("Commerzbank")

LG Frankfurt/M., Urt. v. 20.12.2013 – 3-05 O 157/13 (nicht rechtskräftig), ZIP 2014, 322 = DB 2014, 412

## Leitsätze:

- 1. Ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG ist bei einer Beteiligung des SoFFin nicht zu erstellen, da die Befreiung von den Konzernvorschriften nach § 7d FMStBG nicht nur für den SoFFin als "herrschende Gesellschaft", sondern auch für die von ihm "beherrschten Gesellschaften" gilt. (Leitsatz des Gerichts)
- 2. Es liegt kein unzulässiger Sondervorteil i. S. v. § 243 Abs. 2 AktG vor, wenn mit den Stimmen des SoFFin eine Kapitalerhöhung beschlossen wird, die der Rückführung einer stillen Einlage des SoFFin dient. (Leitsatz des Gerichts)
- 3. Zur Zulässigkeit von Redezeitbeschränkungen in der Hauptversammlung einer AG. (Leitsatz der Redaktion)